

1 Zweck

Der Vorstand des Vereins Mittelland Milch, nachstehend „Mittelland Milch“, verhandelt die Milchkaufbedingungen mit Emmi Schweiz AG (Emmi). Dieses Reglement bestimmt die Aufteilung der vom Vorstand mit Emmi vereinbarten Jahresvertragsmenge auf die Mitglieder der Mittelland Milch.

2 Grundsätze

Den Mitgliedern der Mittelland Milch stehen zwei verschiedene Segmentierungsmodelle zur Verfügung:

- Vorjahresreferenz
- Mengenreglement

Beim Wechsel in die Vorjahresreferenz werden die Grundmengen entzogen. Für die Mitglieder, die den Wechsel vollzogen haben, ist eine Rückkehr ins Mengenreglement nicht möglich.

Neue Mitglieder besitzen keine Grundmenge und starten automatisch im Modell Vorjahresreferenz.

3 Segmentierungsmodell Vorjahresreferenz

3.1 Beschreibung

- a. In Monaten ohne C-Milch gilt Emmi Standardsegmentierung.
- b. In Monaten mit C-Milch gilt die abgelieferte Menge im Vorjahresmonat als Referenzmenge. Wird die Referenz unterschritten, reduziert sich der Anteil C-Milch. Wird die Referenzmenge überliefert, gilt Standardsegmentierung.
- c. Nicht gelieferte C-Milch wird nächstes Jahr vollumfänglich berücksichtigt.
- d. Es gibt keine Jahresabrechnung mehr.
- e. Der Produzent meldet jährlich seine Vertragsmenge für das kommende Jahr.

3.2 Biomilch

Die Bioproduzenten melden ebenfalls die jährliche Vertragsmenge für das kommende Jahr. Eine allfällige Mengensteuerung wird über die abgelieferte Menge im Vorjahresmonat geführt.

4 Segmentierungsmodell Mengenreglement

4.1 Beschreibung

Der Milchproduzent besitzt eine Grundmenge. Diese Menge kann er jährlich an Emmi liefern. Ende Milchjahr wird eine Jahresabrechnung erstellt. Im Rahmen der Rollmenge kann Vertragsmenge auf das nächste Jahr übertragen werden. Je nach Ausschreibung der Segmentierung hat der Milchproduzent die Möglichkeit, auf C-Milch zu verzichten.

4.2 Grundmenge

- a. Die Grundmenge wird auf DBMilch geführt.
- b. Nur wer selber Milch produziert, kann Inhaber einer Grundmenge sein. Der Vorstand kann befristete Ausnahmen beschliessen.

4.3 Übertragung von Grundmenge

Die definitive direkte Übertragung der Grundmenge ist nur möglich an:

- a. Ehepartner/-in
- b. einen Nachkommen, ein Geschwister oder Geschwisterkind und deren Partner/-in
- c. einen Übernehmer/eine Übernehmerin eines Betriebes, der als Ganzes übertragen wird (Pacht oder Eigentumsübergabe)
- d. einen/mehrere Milchproduzenten bei der Bildung einer Gemeinschaftsform nach der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe.

4.4 Entzug der Grundmenge

Die Grundmenge wird entzogen, wenn die Milchproduktion aufgegeben wird und innerhalb eines Jahres keine Übertragung nach 4.3 „Übertragung von Grundmenge“, erfolgt ist.

4.5 Rollende Menge

Unter- und Überlieferungen bis 5 % der Vertragsmenge werden auf das nächste Milchjahr übertragen. Bis 120'000 kg Vertragsmenge beträgt die Rollmenge 6'000 kg.

4.6 Überlieferungsabgabe

- a. Übersteigt die vermarktete Milch die Vertragsmenge um mehr als die Rollmenge, so hat der Produzent für jedes kg, das darüber hinaus abgeliefert wurde, eine Überlieferungsabgabe zu bezahlen. Die Höhe der Überlieferungsabgabe wird vom Vorstand festgelegt.
- b. Milchproduzenten, die nicht auf Grundmenge verzichtet haben, werden von den Überlieferungsabgaben ausgenommen.

4.7 Inkasso der Überlieferungsabgabe

- a. Die Geschäftsstelle stellt den betroffenen Produzenten die Überlieferungsabgabe für das abgelaufene Milchjahr in Rechnung.
- b. Sofern möglich, wird die Abgabe mit dem nächstfälligen Milchgeld verrechnet.
- c. Die Überlieferungsabgaben fließen in die Vereinskasse.

5 Einsprache gegen Entscheide der Geschäftsstelle

- a. Entscheide und Verfügungen der Geschäftsstelle können die Milchproduzenten mit Beschwerde an die Revisionsstelle anfechten.
- b. Die Revisionsstelle entscheidet endgültig.

6 Schlussbestimmungen

Dieses Mengenreglement wurde an der Gründungsversammlung vom 12. November 2018 genehmigt und per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.